

Gemeinde	Eitting Lkr. Erding
Bebauungsplan	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ahornweg“ in Reisen
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München Az.: 610-41/2-20 a Bearb.: Gra/Ri
Plandatum	17.02.2004

Die Gemeinde Eitting erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Bebauungsplan Nr. 24, „Ahornweg“ in Reisen in der Fassung vom 17.09.2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Festsetzung A 9.1 wird wie folgt erweitert:

- 9.1 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Im gesamten Geltungsbereich können in den Garagenbauräumen sowohl Garagen als auch Carports errichtet werden.

Die Festsetzung „  Durchgang, Carport“ entfällt und wird den Hinweisen bei Punkt C 2 zugeordnet.

2. Die Festsetzung A 9.2 wird wie folgt erweitert:

- 9.2 Die Grundfläche von Garagen darf pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte 40 qm nicht überschreiten. **Davon ausgenommen sind die Grundflächen der Garagen bei den Parzellen 1, 8 und 11.**

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.09.2002 unverändert weiter.

Planfertiger:

München, den 29. April 2004
I.A. Grottel
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Eitting, den 27.05.2004
M. Kammerbauer
(M. Kammerbauer, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur 1. Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Eitting am 20.01.2004 gefasst um am 30.01.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 1. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 17.02.2004 wurde gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

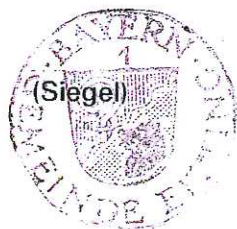
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Eitting am 17.02.2004 gebilligten Entwurfs der 1. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 17.02.2004 hat in der Zeit vom 15.03.2004 bis 19.04.2004 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur 1. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 17.02.2004 wurde vom Gemeinderat Eitting am 27.04.2004 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Eitting, den 03.05.2004
.....
M. Kammerbauer
.....
(M. Kammerbauer, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 14.05.2004; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 17.02.2004 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Eitting, den 27.05.2004
.....
M. Kammerbauer
.....
(M. Kammerbauer, Erster Bürgermeister)